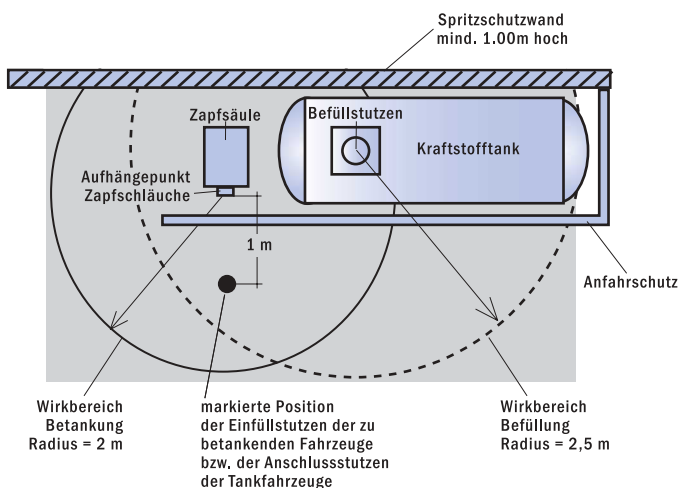
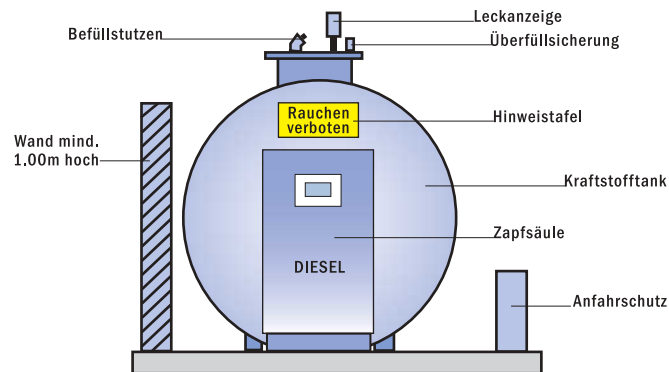


Vorbildliche Anlagenaufstellung



Wo erhalten Sie weitere Informationen? Zur Beantwortung weiterer Fragen können Sie sich an die Mitarbeiter im Fachdienst Umwelt beim Landkreis Osnabrück wenden. Auskünfte erhalten Sie auch bei nach dem Wasserhaushaltsgesetz anerkannten Fachbetrieben oder bei den zugelassenen Sachverständigen.



# Dieselmotorkraftstoff Tankstellen für Eigenverbrauch

Gesetzliche Bestimmungen für ortsfeste Eigenverbrauchstankstellen

# Dieselmotorkraftstoff Tankstellen für Eigenverbrauch

Landkreis Osnabrück  
 Der Oberkreisdirektor  
 Fachdienst Umwelt  
 Am Schölerberg 1  
 49082 Osnabrück  
 Telefon (05 41) 5 01-40 05  
 Telefax (05 41) 5 01-44 24  
 fachdienst-umwelt@Lkos.de  
 www.landkreis-osnabrueck.de





Diesekraftstoff  
**Tankstellen** für  
 Eigenverbrauch

## Wer ist betroffen?

- Alle Betreiber von ortsfesten Dieseltankstellen mit einem Lagervolumen von bis zu 10 m<sup>3</sup> und einem Jahresdurchsatz von maximal 40 m<sup>3</sup>.
- Tankstellen mit einem größeren Lagervolumen, einem höheren Jahresdurchsatz oder der Abgabe von Vergaserkraftstoff unterliegen weitergehenden Vorgaben (insbesondere gewerbliche Tankstellen). Informationen erteilt der Fachdienst Umwelt.

## Welche Zulassungen sind erforderlich?

- Eine Eigenverbrauchstankstelle unterliegt je nach Größe, Lage oder technischer Ausgestaltung verschiedenen rechtlichen Vorgaben vor allem aus dem Bau- und Wasserrecht. Eine baurechtliche Genehmigung ist für eine Eigenverbrauchstankstelle im Freien bei einem Behältervolumen von bis zu 1000 l sowie für unterirdische Anlagen nicht erforderlich.
- In Gebäuden dürfen Anlagen zur Lagerung von mehr als 5000 l nur in dafür genehmigten Räumen aufgestellt werden. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben ist durch einen Prüfbericht eines zugelassenen Sachverständigen nachzuweisen. Die Prüfung ist einmalig vor Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung, teilweise aber auch wiederkehrend bei unterirdischen oder in Schutzgebieten gelegenen Anlagen durchführen zu lassen. Bei Anlagen unter 1000 l ist eine Überprüfung grundsätzlich nicht erforderlich.

Schutz **Boden** Vorsicht  
 Diesekraftstoff  
 Verantwortung

## Wann sind Umbaumaßnahmen erforderlich?

Eigenverbrauchstankstellen sind dann umzurüsten, wenn sie den **gesetzlichen Vorgaben** insbesondere des Wasserrechtes nicht entsprechen. Dort werden nach dem Nds. Wassergesetz und der Anlagenverordnung (einschl. technischer Regeln) folgende Anforderungen an die Beschaffenheit der Tankanlagen gestellt:

### Lagerbehälter:

- Zulässig** sind grundsätzlich sind nur doppelwandige, bauartzugelassene Lagerbehälter aus Metall mit einem der Bauart nach zugelassenen Leckanzeigegerät/Überfüllsicherung oder einwandige Behälter mit Bauartzulassung in ausreichend großen und flüssigkeitsdichten Auffangräumen bei vorschriftengerechter Aufstellung (DIN-Vorschriften bzw. Prüfbescheid).  
Für Behälter in Auffangräumen sind Mindestabstände von den Wänden vorgeschrieben.  
Freistehende Lagerbehälter bedürfen der Anfahrtsicherung.
- Übrigens:** Die Zulassungsvoraussetzungen für den Lagerbehälter gelten auch für Heizöllagerungen.

### Rohrleitungen:

- Zulässig** sind:  
Doppelwandige Rohrleitungen mit einer selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten,  
Saugleitungen, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtheit abreißt,  
Leitungen mit einem flüssigkeitsdichten und kraftstoffresistenten Schutzrohr,  
Leitungen in einem flüssigkeitsdichten Kanal, wobei auslaufender Kraftstoff in einer Kontrolleinrichtung sichtbar wird

### Abfüllfläche:

- Die Abfüllfläche** ist der Bereich, in dem das Fahrzeug beim Betanken bzw. der Straßentankwagen bei der Befüllung des Lagerbehälters steht und umfasst mindestens eine Fläche von 2 m um den Aufhängepunkt des Zapfschlauches (Betankung der Fahrzeuge) bzw. eine Fläche von 2,50 m um den Anschlussstutzen des Behälters (Betankung des Lagerbehälters). Der Abstand des Einfüllstutzens des zu betankenden Fahrzeuges bzw. des Anschlussstutzens des Straßentankfahrzeuges darf nicht mehr als 1,00 m von der Zapfsäule entfernt sein. Die vorgesehene Position des Einfüll- bzw. Anschlussstutzens ist deutlich sichtbar auf der Abfüllfläche zu kennzeichnen.  
Sind Abgabeeinrichtungen unmittelbar neben einer unbefestigten Fläche aufgestellt, muss der Wirkungsbereich zu dieser Fläche durch eine flüssigkeitsdichte Wand mit einer Höhe von mindestens 1 m eingeschränkt werden.

Der gesamte Abfüllplatz ist dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig zu befestigen und muss den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten. Unter der Voraussetzung einer ausreichenden Untergrundverdichtung wird dies z.B. durch den Einbau von wasserundurchlässigem Ortbeton C 25/30 (DIN EN 206-1 i.V.m. DIN 1045-2) – alte Bezeichnung: B 25 WU -, erreicht.

### Befüllung der Lagerbehälter:

- Die Befüllung des Lagerbehälters hat von der Abfüllfläche aus zu erfolgen und darf nur durch Straßentankwagen durchgeführt werden, die selbsttätig schließende Abfüllsicherungen und Grenzwertgeber verwenden.

### Betankung von Fahrzeugen:

- Es müssen Zapfventile verwendet werden, die vor der vollständigen Füllung des Fahrzeuges bzw. auch beim Herausfallen des Zapfventiles aus dem zu befüllenden Fahrzeug, selbsttätig schließen.  
Lagerbehälter bis 1000 l dürfen auch mit von Hand betriebenen Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch bzw. mit elektrisch betriebenen Pumpen ausgestattet sein.

### Entwässerung des Abfüllplatzes:

- Grundsätzlich** gilt, dass Abfüllplätze überdacht und gegen Schlagregen geschützt sein müssen. In diesem Fall ist die Fläche ohne Bodenablauf mit einem ausreichendem Rückhaltevolumen zu erstellen. Das Rückhaltevolumen ist für die Kraftstoffmenge auszulegen, die bei maximaler Füllleistung in 3 Minuten abgegeben wird; das sind bei einem Regelzapfventil 150 l.

Nicht überdachte Abfüllplätze sind durch geeignete Maßnahmen wie Gefällegebung, Aufkantung oder Entwässerungsrinnen von den übrigen Flächen abzugrenzen. Das Niederschlagswasser ist über eine ausreichend dimensionierte Abscheideranlage nach DIN EN 858 i.V.m. DIN EN 1999-100 abzuleiten.

#### Ausnahmen:

Eigenverbrauchstankstellen, die den o.a. Vorgaben nicht entsprechen, dürfen nur errichtet oder betrieben werden, wenn Ausnahmen von der unteren Wasserbehörde durch die Erteilung eines Eignungsfeststellungsbescheides zugelassen worden sind. Dies ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Antragsunterlagen zur Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens müssen die geplanten Abweichungen darstellen und mit einer ausführlichen Begründung versehen werden.

## Was ist noch zu beachten?

- Im Bereich der Tankstellen besteht **Rauchverbot** (Hinweisschild ist erforderlich!).
- Es ist ein für die Brandklasse B zugelassener **Feuerlöscher** von mindestens 6 kg vorzuhalten.
- Tankstellenanlagen dürfen nur von zugelassenen **Fachbetrieben** aufgestellt bzw. stillgelegt werden.